

# **Satzung des Fördervereins der Regionalbibliothek Neubrandenburg**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regionalbibliothek Neubrandenburg e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 866 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Regionalbibliothek Neubrandenburg von ihr unabhängig in ihrer Doppelfunktion als Kommunal- und Regionalbibliothek im Rahmen ihres Bildungs- und Kommunikationsauftrages zu unterstützen.

Diese Tätigkeit besteht insbesondere in Folgendem:

- a) die Beschaffung von Geldmitteln sowie von Sach- und Dienstleistungen ohne das Versprechen von Gegenleistungen durch die Regionalbibliothek (Fundraising).
- b) die Beschaffung von Geldmitteln sowie von Sach- und Dienstleistungen mit der gleichzeitigen Verpflichtung der Regionalbibliothek auf Erbringung von Gegenleistungen, insbesondere durch die Gewährung von Werbeflächen und vergleichbaren Verpflichtungen (Sponsoring).
- c) die Öffentlichkeitsarbeit für die Regionalbibliothek und die eigenen Aktivitäten des Vereins durch intensive Pressearbeit und vergleichbare Veröffentlichungen.
- d) regelmäßige Pflege von Kontakten mit der Stadt Neubrandenburg, deren Kulturdezernat, dem Kulturausschuss und den Stadtvertretern.
- e) die Pflege von Kontakten und gemeinsamen und wechselseitigen Veranstaltungen mit Literatur- und den weiteren Kultur- und Bildungseinrichtungen innerhalb der Stadt und Region Neubrandenburg.
- f) die Unterstützung der Ausstattung der Bibliothek für mehr Besucherkomfort.
- g) die Belebung, Intensivierung und Bewahrung der Lesekultur insbesondere durch Organisation von
  - Autorenlesungen

- Vorleseaktionen mit Bereitstellung entsprechenden Materials für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- externen Vorleseveranstaltungen

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft ist durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins erworben, die beim Vorstand geführt wird.

4. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat nur zum Jahresende erklärt werden muss.

b) durch den Tod des Mitglieds.

c) durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb 1 Monats Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

d) durch Streichung des Mitglieds.

Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz Erinnerung zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
  2. Sie ist mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.  
Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die oder den Vorsitzende(n) oder stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
  3. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
  4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstandes
    - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
    - e) Beschlüsse über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes zu Mitgliederausschlüssen
    - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
    - g) Beschlussfassung über Anträge
    - h) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Für eine Satzungsänderung und die Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von Versammlungsleitung und Protokollführung abzuzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, wobei mindestens 3 Vereinsmitglieder zum Vorstand zu wählen sind.
3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und aus den der Zahl nach von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Stellvertretern.
4. Außerdem gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied die Leiterin/der Leiter der -

Regionalbibliothek Neubrandenburg an.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen. Die Personalentscheidung wird durch den vollständigen Restvorstand einstimmig getroffen. Die Ergänzung hat bis zur nächsten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung Bestand.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandmitgliedern. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zugehen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.

8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9. Der Verein wird jeweils durch die/den Vorsitzenden allein oder zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 7 Beiträge und Zuwendungen**

1. Als Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes dienen die Jahresbeiträge und die sonstigen Zuwendungen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zumindest 1 Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden muss.

2. Die Abwicklung wird vom Vorstand durchgeführt, der sein Amt bis zur Beendigung der Abwicklung weiter versieht.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.